



# Zusammen Herausforderungen meistern.

Leitfaden zur Hauptversammlung 2022



# Leitfaden

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär, vor dem Hintergrund der anhaltenden Corona-Pandemie wird die Hauptversammlung der Sanitätshaus Aktuell AG auch in diesem Jahr als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre\* und ihrer Bevollmächtigten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRueCOVBekG\*\*) abgehalten.

Die virtuelle Hauptversammlung wird für unsere Aktionäre über das Aktionärsportal am 22. Juni 2022 ab 10.30 Uhr (MESZ) live im Internet übertragen.

Die Sanitätshaus Aktuell AG stellt den Aktionären für die Ausübung der Aktionärsrechte das Aktionärsportal unter <https://www.sani-aktuell.de/hauptversammlung> ab der Veröffentlichung der Einberufung im Bundesanzeiger, also spätestens ab dem 20. Mai 2022 bis zum Ende der Hauptversammlung zur Verfügung. Über dieses Aktionärsportal können Sie dann auch die Live-Übertragung unserer Hauptversammlung verfolgen.

## 1. Wer kann an der virtuellen Hauptversammlung teilnehmen?

Jeder Aktionär der Sanitätshaus Aktuell AG.

## 2. Was haben Sie im Rahmen der Anmeldung im Aktionärsportal zu beachten?

Mit der Einladung zur Hauptversammlung werden Ihnen Ihre Zugangsdaten zum Aktionärsportal übermittelt. Die Zugangsdaten bestehen aus der Kennung und einem Passwort. Um das Aktionärsportal nutzen zu können, ist es erforderlich, die Nutzungsbedingungen und datenschutzrechtlichen Hinweise zu akzeptieren. Anschließend gelangen Sie zum Anmeldedialog.

## 3. Wer ist stimmberechtigt?

Das Stimmrecht steht allein dem Aktionär zu. Sollten Sie nicht mehr genau wissen, ob Sie als Privatperson oder ob Ihre Firma als Aktionär der Sanitätshaus Aktuell AG geführt wird, hilft Ihnen Ihre Aktienurkunde weiter. Auf der Aktienurkunde ist aufgedruckt, wer die Aktien hält. Schauen Sie bitte dort nach.

Ist der Aktionär eine juristische Person (z.B. GmbH, GmbH & Co.KG), wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Im Einzelnen:

- Ist der Aktionär eine natürliche Person (Privatperson), stimmt diese ab.
- Ist der Aktionär ein Einzelkaufmännisches Unternehmen, übt der Inhaber das Stimmrecht aus.
- Ist der Aktionär eine GmbH, üben der oder die Geschäftsführer das Stimmrecht aus.
- Ist der Aktionär eine Kommanditgesellschaft (KG), wird das Stimmrecht durch die/den Komplementär/in ausgeübt.
- Ist der Aktionär eine GmbH & Co. KG, stimmen der oder die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH für die Gesellschaft ab.

Nicht stimmberechtigte Personen (Ehepartner, Kinder, Mitarbeiter, Geschäftsführer von konzernverbundenen Unternehmen o. Ä.)

können das Stimmrecht für den Aktionär nur ausüben, wenn sie vom Aktionär (bzw. seinen gesetzlichen Vertretern) hierzu bevollmächtigt wurden.

## 4. Wer kann zur Stimmabgabe bevollmächtigt werden?

Zur Stimmabgabe kann jede natürliche Person (Ehepartner, Mitarbeiter, Mitgesellschafter, anderer Aktionär, usw.) bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss nicht selbst Aktionär sein. Ein Formular für die Bevollmächtigung einer dritten Person liegt dem Einladungsschreiben als Anlage bei. Die Bevollmächtigung einer dritten Person kann auch elektronisch unter Nutzung des Aktionärsportals bis zum Beginn der Abstimmung erfolgen.

Darüber hinaus bietet die Sanitätshaus Aktuell AG ihren Aktionären an, sich durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Auch hierzu finden Sie ein entsprechendes Formular in Ihren Einladungsunterlagen.

Die Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann auch elektronisch unter Nutzung des Aktionärsportals erfolgen. Über dieses Aktionärsportal können Vollmachten (mit Weisungen) an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bis zum Beginn der Abstimmung erteilt oder geändert bzw. widerrufen werden.

Am Tag der Hauptversammlung selbst steht für die Erteilung und Änderung sowie für den Widerruf von Vollmacht und Weisungen gegenüber dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausschließlich das Aktionärsportal bis zum Beginn der Abstimmung zur Verfügung. Eine Besonderheit besteht bei der Abstimmung über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats dürfen bei der eigenen Entlastung weder für sich selbst noch für einen anderen Aktionär stimmen. Bevollmächtigen Sie also zur Stimmabgabe ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, so wird bei den Entlastungsbeschlüssen Ihre Stimme nicht mitgezählt.

## 5. Wie wird die Stimmberechtigung / Bevollmächtigung nachgeprüft?

Im Anmeldedialog geben Sie an, ob Sie der Aktionär persönlich oder ein Vertreter sind.

Falls Sie ein Vertreter sind, geben Sie bitte Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihren Wohnort ein. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Fall eine gültige Vollmacht benötigen. Im Anmeldedialog bestätigen Sie, dass Ihnen diese vorliegt.

## 6. Wie wird abgestimmt?

In der Hauptversammlung wird nach Größe der Aktienpakete abgestimmt. Jede Aktie im Nennwert von 1 Euro gewährt eine Stimme. Hat ein Aktionär z. B. 29 Aktien im Nennwert von 1 Euro, hat er 29 Stimmen. Aktionäre können ihr Stimmrecht im Wege elektronischer Briefwahl ausschließlich unter Nutzung des Aktionärsportals ausüben. Elektronische Briefwahlstimmen können bis zum Beginn der Abstimmung erteilt bzw. geändert oder widerrufen werden. Die Stimmen werden durch die Additionsmethode ermittelt. Hierbei werden sowohl die Ja-Stimmen als auch die Nein-Stimmen gezählt. Wer weder eine Ja-Stimme noch eine Nein-Stimme abgibt, enthält sich und nimmt insoweit an der Abstimmung nicht teil.

## 7. Fragerecht im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung

Das Auskunftsrecht der Aktionäre ist im Falle einer virtuellen Hauptversammlung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 GesRueCOVBekG erheblich eingeschränkt. Danach haben die Aktionäre lediglich das Recht, Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GesRueCOVBekG). Der Vorstand kann zudem festlegen, dass Fragen spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung einzureichen sind. Hiervon hat der Vorstand der Sanitätshaus Aktuell AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch gemacht und angeordnet, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Versammlung, also bis spätestens einschließlich 20. Juni 2022 (24.00 Uhr MESZ) im Wege der elektronischen Kommunikation über das Aktionärsportal eingegangen sein müssen.

Auf anderen Wegen oder nach Ablauf des 20. Juni 2022 (24.00 Uhr MESZ) eingereichte Fragen bleiben unberücksichtigt. Auch während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden. In Einklang mit § 1 Absatz 2 Satz 2 GesRueCOVBekG entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, in welcher Form er die Fragen beantwortet. Der Vorstand behält sich insofern insbesondere vor, eingereichte Fragen einzeln oder mehrere Fragen zusammengefasst zu beantworten. Im Rahmen der Beantwortung der Fragen während der Hauptversammlung wird der Vorstand grundsätzlich die Namen der Fragesteller nennen. Aktionäre, die aus Datenschutzgründen nicht wünschen, dass ihr Name genannt wird, haben im Aktionärsportal die Möglichkeit, dies bei der Fragestellung festzulegen.

## 8. Widerspruchsrecht im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GesRueCOVBekG

Aktionäre, die ihre Stimmen im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Weisung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft abgegeben haben, haben die Möglichkeit, über das Aktionärsportal

elektronisch während der Hauptversammlung Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung zu Protokoll zu erklären.

## 9. Was ist bei Aktienübertragungen in der Zeit vor der Hauptversammlung zu beachten?

Aktienübertragungen sind 6 Tage vor der Hauptversammlung nicht mehr zulässig (vgl. § 21 der Satzung). Das Aktienregister wird also am Mittwoch, den 15. Juni 2022 geschlossen. Erst nach der Hauptversammlung können Aktien wieder übertragen werden. Sofern Aktienübertragungen nach Versendung der Einladung, aber noch vor der Sperrfrist des § 21 der Satzung vorgenommen und ins Aktienregister eingetragen wurden, ist der neue Aktionär teilnahme- und stimmberechtigt. Wir bitten um Weiterleitung der Einladungsunterlagen an die neuen Aktionäre. Sofern Aktienübertragungen vorgenommen wurden, der Erwerber aber bis zum 15. Juni 2022 nicht mehr in das Aktienregister eingetragen wurde, ist noch der alte Inhaber teilnahme- und stimmberechtigt. Auch die Dividende wird in diesem Fall an den im Aktienregister eingetragenen Altaktionär ausbezahlt.

## 10. Wo finde ich den Geschäftsbericht und die Einberufungsunterlagen?

Folgende Unterlagen wurden Ihnen mit der Einladung zur Hauptversammlung per Einwurfeinschreiben zugesendet:

- der Jahresabschluss der Sanitätshaus Aktuell AG zum 31. Dezember 2021
- der Lagebericht
- der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021
- der Vorschlag des Vorstands und Aufsichtsrats für die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2021

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen (aber auch) die oben aufgeführten Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus und stehen auch im Aktionärsportal unter <https://www.sani-aktuell.de/hauptversammlung> zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie werden jedem Aktionär auf Verlangen in Kopie überlassen.

Bei Problemen rund um das Thema „Aktienübertragung“ ist unser Steuerberater, Herr Dr. Hecke, Ihr Ansprechpartner. Sie erreichen Herrn Dr. Hecke unter

**Tel: 02635-9513-0, Fax: 02635-9513-13**  
**und E-Mail: [hecke@hecke.de](mailto:hecke@hecke.de).**

Bei allen übrigen Fragen rund um das Thema Hauptversammlung steht Ihnen insbesondere Frau Faber-Drygala unter

**Tel: 02645-9539-15, Fax: 02645-9539-90**  
**und E-Mail: [a.drygala@sani-aktuell.de](mailto:a.drygala@sani-aktuell.de)**

zur Verfügung.